



**Allgemeine Geschäftsbedingungen der
FOODWARE-FACTORY-GmbH
Gartenstr. 9
97271 Kleinrinderfeld**

- nachfolgend als FOODWARE-FACTORY bezeichnet -

I. GELTUNG DIESER BEDINGUNGEN

1. Verträge mit FOODWARE-FACTORY kommen ausschließlich nach Maßgabe der nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen zustande. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers kommen nur zur Geltung, soweit FOODWARE-FACTORY dies ausdrücklich schriftlich zugesagt hat.
2. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FOODWARE-FACTORY in ihrer jeweiligen aktuellen Fassung gelten für die gesamte Dauer der Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber.

II. ANGEBOTE

1. Angebote der FOODWARE-FACTORY sind bis zur schriftlichen Auftragsbestätigung unverbindlich.
2. Abbildungen, Beschreibungen sowie Maße und technische Informationen, die von FOODWARE-FACTORY zur Verfügung gestellt werden, sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Entsprechendes gilt für Angaben über das voraussichtliche Installationsverfahren und Installationsleistungen.
3. Die oben genannten Unterlagen bleiben Eigentum der FOODWARE-FACTORY. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass sie weder kopiert noch Dritten – auch in Abschrift oder Kopie - zugänglich gemacht werden.
4. Soweit dies gesondert vereinbart ist, stellt FOODWARE-FACTORY zu den Angeboten entsprechende Software-, Hardware- und Beratungsunterlagen zur Verfügung. Sie sind auf Verlangen von FOODWARE-FACTORY oder auch bei Nichterteilung des Auftrages unverzüglich zurückzugeben. Die Unterlagen sind urheberrechtlich geschützt, so dass Abschriften oder Kopien ohne Genehmigung der FOODWARE-FACTORY nicht angefertigt oder behalten werden dürfen.
5. Soweit im Zusammenhang mit der Ausführung der vereinbarten Leistung Arbeiten an Bauwerken, bauliche Veränderungen, die Errichtung oder Änderung von Anlagen oder Inventar notwendig werden, die der Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder besonderer Erlaubnisse / genehmigungen bedürfen, wie insbesondere gem. bau- oder gewerberechtlichen Vorschriften und/oder Auflagen, liegt dies nicht im Verantwortungsbereich von FOODWARE-FACTORY. Der Auftraggeber hat auf eigene Kosten für die rechtzeitige Klärung der einzuhaltenden Vorschriften, die rechtzeitige Beantragung und Beschaffung von Erlaubnissen und Genehmigungen und die Einhaltung der Vorschriften und Auflagen zu sorgen.

III. UMFANG DER LIEFERUNG

1. Für den Umfang der Lieferpflicht ist das von dem Auftraggeber unterzeichnete Angebot der FOODWARE-FACTORY oder auch die vom Auftraggeber gegengezeichnete Auftragsbestätigung der FOODWARE-FACTORY maßgebend. Erst mit Zugang der unterzeichneten Urkunden bei FOODWARE-FACTORY gilt der Auftrag als zustande gekommen.
2. Soweit die Einhaltung technischer Vorschriften von FOODWARE-FACTORY zu beachten ist, gelten für sämtliche Lieferungen und Leistungen die deutschen Vorschriften (DIN, VDE, UW, Eichgesetz etc.), es sei denn es ist ausdrücklich die Einhaltung bestimmter Vorschriften anderer Länder vereinbart. Die Ausführung erfolgt grundsätzlich zu den am Tage der Auftragsannahme gültigen Bestimmungen.
3. Zusicherungen von Eigenschaften, Nebenabreden und Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung der FOODWARE-FACTORY.
4. FOODWARE-FACTORY behält sich Änderungen und Verbesserungen hinsichtlich der Technik, Konstruktion, der Materialverwendung und der Ausführung, insbesondere der Software, vor, soweit damit keine Beeinträchtigung der Brauchbarkeit der Lieferungen und Leistungen zu dem bestimmungsgemäßen Zweck eintreten.
5. Art und Umfang der eventuell zur Verfügung zu stellenden technischen Unterlagen, Betriebsunterlagen etc. liegen im Ermessen von FOODWARE-FACTORY, es sei denn, dass im Text der Auftragsbestätigung hierüber detaillierte Angaben verbindlich gemacht wurden.

IV. PREISE

1. Alle Preise der FOODWARE-FACTORY verstehen sich netto zzgl. der Liefer- und Versandkosten, ab der Betriebsstätte von FOODWARE-FACTORY, d.h. lade- oder verschiffungsbereit ab einer von FOODWARE-FACTORY anzugebenden Stelle des Betriebsgeländes, soweit nicht eine Anlieferung ausdrücklich im Preis mit vereinbart ist. Die mit einer Ausfuhr der zu liefernden Güter verbundenen Abgaben, wie Zollgebühren und Steuern,



sowie Verpackungs- und Versandkosten sind in den Preisen nicht enthalten. Zu diesen Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.

2. Kostenvoranschläge und Beratungen hierzu werden nicht in Rechnung gestellt. FOODWARE-FACTORY ist jedoch berechtigt, die im Zusammenhang mit Kostenvoranschlägen auf Wunsch des Auftraggebers erfolgten Softwareeinrichtungen, Softwareeinweisungen, Schulungen und Beratungsleistungen sowie die damit zusammenhängenden Reisekosten in Rechnung zu stellen.

3. Es gelten grundsätzlich die jeweils nach Preisliste zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preise der FOODWARE-FACTORY. Liegen zwischen dem Datum des Vertragsabschlusses und der Lieferung / Leistung mehr als vier Monate, oder handelt es sich bei dem Vertrag um ein Dauerschuldverhältnis, so ist FOODWARE-FACTORY berechtigt, sollten sich seit dem Datum des Angebotes die Einstandspreise für Hardware, Software, Hilfsmaterialien, Zulieferteile, Personal-/Mitarbeiterkosten, Versicherungen oder Abgaben erhöhen, ihre Preise entsprechend dieser Erhöhungen unter Berücksichtigung ihrer Preiskalkulation anzupassen.

V. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Die Zahlungsbedingungen werden grundsätzlich nur schriftlich vereinbart. Sollte keine Vereinbarung getroffen oder diese im Zweifel sein, so kann FOODWARE-FACTORY vom Auftraggeber Vorkasse für den Materialeinkaufswert des Auftrages verlangen.

2. Gegenüber Zahlungsansprüchen der FOODWARE-FACTORY ist die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts auf die Kaufpreissumme und die Aufrechnung mit einer Gegenforderung ausgeschlossen, sofern diese nicht ausdrücklich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.

3. Ein nachträglicher Aufschub des Liefertermins durch den Auftraggeber führt nicht zu einer Verschiebung der vereinbarten Zahlungstermine.

4. Überschreitet der Auftraggeber das vereinbarte Zahlungsziel, so gerät er ohne weitere Mahnung in Verzug. FOODWARE-FACTORY ist dann berechtigt, Verzugszinsen in Höhe des von ihr in Anspruch genommenen Bankkreditzinssatzes, mindestens jedoch in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank, zu berechnen.

VI. LIEFERZEIT, VERZUG BEI LIEFERUNG UND ANNAHME

1. Liefertermine oder Fristen, die nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart worden sind, sind ausschließlich unverbindliche Angaben. Die von uns angegebene Lieferzeit beginnt erst, wenn die technischen Fragen abgeklärt sind. Ebenso hat der Käufer alle ihm obliegenden Verpflichtungen ordnungsgemäß und rechtzeitig zu erfüllen.

2. Handelt es sich bei dem zugrunde liegenden Kaufvertrag um ein Fixgeschäft i.S.v. 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder von § 376 HGB, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen. Gleiches gilt, wenn der Käufer infolge eines von uns zu vertretenden Lieferverzugs berechtigt ist, den Fortfall seines Interesses an der weiteren Vertragserfüllung geltend zu machen. In diesem Fall ist unsere Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, wenn der Lieferverzug nicht auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Verletzung des Vertrages beruht, wobei uns ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zuzurechnen ist.

Ebenso haften wir dem Käufer bei Lieferverzug nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn dieser auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung des Vertrages beruht, wobei uns ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zuzurechnen ist. Unsere Haftung ist auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, wenn der Lieferverzug nicht auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Verletzung des Vertrages beruht.

3. Für den Fall, dass ein von uns zu vertretender Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer vertraglichen Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf, beruht, wobei uns ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zuzurechnen ist, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen mit der Maßgabe, dass in diesem Fall die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt ist.

4. Ansonsten kann der Käufer im Fall eines von uns zu vertretenden Lieferverzugs für jede vollendete Woche des Verzugs eine pauschalierte Entschädigung i.H.v. 3 % des Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 15 % des Lieferwertes, geltend machen.

5. Eine weiter gehende Haftung für einen von uns zu vertretenden Lieferverzug ist ausgeschlossen. Die weiteren gesetzlichen Ansprüche und Rechte des Käufers, die ihm neben dem Schadensersatzanspruch wegen eines von uns zu vertretenden Lieferverzugs zustehen, bleiben unberührt.

6. Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, soweit dies für den Kunden zumutbar ist.

7. Kommt der Käufer in Annahmeverzug, so sind wir berechtigt, Ersatz des entstehenden Schadens und etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. Gleiches gilt, wenn der Käufer Mitwirkungspflichten schuldhaft verletzt. Mit



Eintritt des Annahme- bzw. Schuldnerverzuges geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Käufer über.

8. Außerdem ist FOODWARE-FACTORY nach Setzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz zu verlangen.

VII. MONTAGE

1. Wird von FOODWARE-FACTORY, ohne dass ein Auftrag zur Montage vorliegt, bei der Montage irgendwelche Hilfe und Unterstützung geleistet, geschieht dies ohne Verantwortlichkeit der FOODWARE-FACTORY und für Rechnung und Risiko des Auftraggebers. Der Auftraggeber ist - vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung - verpflichtet, Extrakosten auf Grund arbeitshindernder Umstände zu erstatten.

2. Alle für die Aufstellung der zu montierenden Güter und für das richtige Funktionieren der gelieferten Güter in montiertem Stand notwendigen Einrichtungen und Maßnahmen, gehen auf Rechnung und Risiko des Auftraggebers und fallen nicht unter die Haftung von FOODWARE-FACTORY. Dies gilt auch, wenn Dritte mit der Durchführung beauftragt sind. Der Auftraggeber haftet in vollem Umfang für die richtige Ausführung aller Einrichtungen und die richtige Durchführung aller Maßnahmen.

3. Der Auftraggeber trägt, auf eigene Rechnung und eigenes Risiko, Sorge dafür, daß die Monteure sofort nach Ankunft am Aufstellungsplatz mit der Arbeit beginnen können. Trägt der Auftraggeber nicht ausreichend für die genannten Umstände Sorge und kommt es hierdurch zu Verzögerungen bei der Montage, bewilligt er eine den Umständen entsprechende Verlängerung der Lieferzeit.

4. Kosten, die sich daraus ergeben, dass vorstehende Bestimmungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt werden, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

VIII. GEFÄHRÜBERGANG / VERSAND / VERPACKUNG

1. Verladung und Versand erfolgen unversichert auf Gefahr des Käufers. Durch Wünsche und Interessen des Käufers hinsichtlich Versandart und Versandweg bedingte Mehrkosten – auch bei vereinbarter Frachtfreilieferung – gehen zulasten des Käufer

2. FOODWARE-FACTORY nimmt Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung nicht zurück; ausgenommen sind Paletten. Der Käufer hat für die Entsorgung der Verpackung auf eigene Kosten zu sorgen.

3. Wird der Versand auf Wunsch oder aus Verschulden des Käufers verzögert, so lagert FOODWARE-FACTORY die Waren auf Kosten und Gefahr des Käufers. In diesem Fall steht die Anzeige der Versandbereitschaft dem Versand gleich. Bei Lagerung im eigenen Lager kann FOODWARE-FACTORY mindestens 0,5 % des Vertragspreises der eingelagerten Teile je Monat berechnen.

4. Auf Wunsch und Kosten des Käufers werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung absichern.

IX. EIGENTUMSVORBEHALT

1. Bis zur Erfüllung aller Forderungen, einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent, die uns gegen den Käufer jetzt oder zukünftig zustehen, bleibt die gelieferte Ware (Vorbehaltsware) unser Eigentum. Im Fall des vertragswidrigen Verhaltens des Käufers, z.B. Zahlungsverzug, haben wir nach vorheriger Setzung einer angemessenen Frist das Recht, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. Nehmen wir die Vorbehaltsware zurück, stellt dieses einen Rücktritt vom Vertrag dar. Pfänden wir die Vorbehaltsware, ist dieses ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind berechtigt, die Vorbehaltsware nach der Rücknahme zu verwerten. Nach Abzug eines angemessenen Betrages für die Verwertungskosten, ist der Verwertungserlös mit den uns vom Käufer geschuldeten Beträgen zu verrechnen.

2. Der Käufer hat die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und diese auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Wartungs- und Inspektionsarbeiten, die erforderlich werden, sind vom Käufer auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen.

3. Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware ordnungsgemäß im Geschäftsverkehr zu veräußern und/oder zu verwenden, solange er nicht in Zahlungsverzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Wir ermächtigen den Käufer widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Die Einzugsermächtigung kann jederzeit widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Zur Abtretung dieser Forderung ist der Käufer auch nicht zum Zwecke des Forderungseinzugs im Wege des Factoring befugt, es sei denn, es wird gleichzeitig die Verpflichtung des Factors begründet, die Gegenleistung in Höhe der Forderungen solange unmittelbar an uns zu bewirken, als noch Forderungen von uns gegen den Käufer bestehen.

4. Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Käufer wird in jedem Fall für uns vorgenommen. Sofern die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Sachen verarbeitet wird, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inklusive der Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende neue Sache gilt das Gleiche wie für die Vorbehaltsware. Im Fall der untrennbaren Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Sachen erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inklusive der Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischten Sachen im Zeitpunkt der Vermischung. Ist die Sache des Käufers in Folge der Vermischung als Hauptsache anzusehen, sind der Käufer und wir uns einig, dass der Käufer uns anteilmäßig Miteigentum an dieser Sache überträgt; die Übertragung nehmen wir hiermit an. Unser so entstandenes Allein- oder Miteigentum an einer Sache verwhahrt der Käufer für uns.
5. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Käufer auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen, damit wir unsere Eigentumsrechte durchsetzen können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Käufer.
6. Wir sind verpflichtet, die uns zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt, dabei obliegt uns die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten.

X. ABNAHME; KAUFMÄNNISCHE RÜGEPFLICHT

1. Der Auftraggeber untersucht Hardware und Software unverzüglich bei Lieferung auf Vollständigkeit, Transportschäden und Mängel. Etwaige Mängel sind unverzüglich zu rügen (kaufmännische Rügepflicht). Der Auftraggeber hat im Falle von Mängeln und Schäden der gelieferten Ware vorhandene Beweise zu sichern. Er tritt Regressansprüche an die FOODWARE-FACTORY ab und verpflichtet sich zur Herausgabe der hierzu erforderlichen Dokumente.
2. Ist im Falle einer Lieferung einschließlich Montage eine Abnahmeprüfung vorgesehen, so muß der Auftraggeber, nach beendeter Montage auf dem Bestimmungsort, der FOODWARE-FACTORY die Möglichkeit geben, Vorprüfungen durchzuführen um notwendig erachtete Korrekturen und Abänderungen vorzunehmen. Die Abnahmeprüfung soll unverzüglich nach beendeter Vorkontrolle stattfinden.
3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle für die Abnahmeprüfung und für eventuelle Vorprüfungen benötigten Personen und üblichen Hilfsarbeiter, Hilfswerkzeuge, Hilfs- und Betriebsmaterialien (vgl. oben) kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Durch Nichterfüllung oder nicht rechtzeitige Erfüllung der obigen Verpflichtungen entstandene Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

XI. Haftung und Gewährleistung

1. Mängelansprüche des Käufers bestehen nur, wenn der Käufer seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
2. Bei berechtigten Mängelrügen ist FOODWARE-FACTORY, unter Ausschluss der Rechte des Käufers, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis herabzusetzen (Minderung), zur Nacherfüllung verpflichtet, es sei denn, dass FOODWARE-FACTORY aufgrund der gesetzlichen Regelungen zur Verweigerung der Nacherfüllung berechtigt ist. Der Käufer hat FOODWARE-FACTORY eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu gewähren. Die Nacherfüllung kann nach Wahl des Verkäufers durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Lieferung einer neuen Ware erfolgen. FOODWARE-FACTORY trägt im Fall der Mangelbeseitigung die erforderlichen Aufwendungen, soweit sich diese nicht erhöhen, weil der Vertragsgegenstand sich an einem anderen Ort als dem Erfüllungsort befindet. Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen, kann der Käufer nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) verlangen oder den Rücktritt vom Vertrag erklären. Die Nachbesserung gilt mit dem zweiten vergeblichen Versuch als fehlgeschlagen, soweit nicht aufgrund des Vertragsgegenstands weitere Nachbesserungsversuche angemessen und dem Käufer zumutbar sind. Schadensersatzansprüche zu den nachfolgenden Bedingungen wegen des Mangels kann der Käufer erst geltend machen, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist. Das Recht des Käufers zur Geltendmachung von weiter gehenden Schadensersatzansprüchen zu den nachfolgenden Bedingungen bleibt hiervon unberührt.
3. Die Gewährleistungsansprüche des Käufers verjähren ein Jahr nach Ablieferung der Ware bei dem Käufer, es sei denn, wir haben den Mangel arglistig verschwiegen; in diesem Fall gelten die gesetzlichen Regelungen.
4. FOODWARE-FACTORY haftet unabhängig von den vorstehenden und nachfolgenden Haftungsbeschränkungen nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von FOODWARE-FACTORY, deren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für Schäden, die von der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst werden. Für Schäden, die nicht von Satz 1 erfasst werden und die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen sowie Arglist von FOODWARE-FACTORY, deren gesetzlichen



Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen.

In diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, soweit FOODWARE-FACTORY, deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nicht vorsätzlich gehandelt haben. In dem Umfang, in dem FOODWARE-FACTORY bezüglich der Ware oder Teile derselben eine Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantie abgegeben haben, haftet FOODWARE-FACTORY auch im Rahmen dieser Garantie. Für Schäden, die auf dem Fehlen der garantierten Beschaffenheit oder Haltbarkeit beruhen, aber nicht unmittelbar an der Ware eintreten, haftet FOODWARE-FACTORY nur dann, wenn das Risiko eines solchen Schadens ersichtlich von der Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie erfasst ist.

5. FOODWARE-FACTORY haftet auch für Schäden, die FOODWARE-FACTORY durch einfache fahrlässige Verletzung solcher vertraglichen Verpflichtungen verursacht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf. FOODWARE-FACTORY haftet jedoch nur, soweit die Schäden typischerweise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind.

6. Eine weiter gehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen, dies gilt insbesondere auch für deliktische Ansprüche oder Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen statt der Leistung; hiervon unberührt bleibt unsere Haftung gemäß Abschnitt XII Ziff. 2 bis Abschnitt XII Ziff. 3 dieses Vertrages. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

7. Schadensersatzansprüche des Käufers wegen eines Mangels verjähren ein Jahr ab Ablieferung der Ware. Wenn FOODWARE-FACTORY, deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit verschuldet haben, oder wenn wir, unsere gesetzlichen Vertreter vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben, oder wenn einfache Erfüllungsgehilfen vorsätzlich gehandelt haben, gelten für die Schadensersatzansprüche des Käufers die gesetzlichen Verjährungsfristen.

XII. SCHUTZRECHTE DRITTER

Der Verkäufer geht für den Bereich der Bundesrepublik Deutschland davon aus, dass der vertragsgemäße Gebrauch der EDV-Anlage keine Schutzrechte Dritter verletzt. Die Parteien benachrichtigen sich unverzüglich, wenn Dritte Schutzrechtsverletzungen geltend machen. Im Falle der Beeinträchtigung von Schutzrechten Dritter hat die FOODWARE-FACTORY die Wahl, ob sie die Lizenz erwirbt, die EDV-Anlage bzw. Software ändert oder – ggf. teilweise - austauscht.

XII. ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND, RECHTSWAHL

1. Erfüllungsort ist der Hauptsitz der FOODWARE-FACTORY.

2. Gerichtsstand für alle Ansprüche aus dem abgeschlossenen Vertrag ist - soweit zulässig zu vereinbaren - Kleinrinderfeld.

3. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen, auch wenn der Auftraggeber seinen Sitz im Ausland hat.

XIV. ALLGEMEINE KLAUSELN

1. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages oder der übrigen Bestimmungen zur Folge. Eine unwirksame Bestimmung ist von den Vertragspartnern durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.

2. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.